



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 15.01.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Adendorf, Blatt 304,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Adendorf, Flur 11, Flurstück 15/3, Gebäude- und Freifläche;
Mischnutzung, Töpferstraße 92, Größe: 519 m²

Grundbuch von Adendorf, Blatt 304,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Adendorf, Flur 11, Flurstück 15/2, Hof- und Gebäudefläche, Töpferstraße
92, Größe: 1.214 m²

Grundbuch von Adendorf, Blatt 304,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Adendorf, Flur 11, Flurstück 70, Platz, Töpferstraße, Größe: 13 m²

Grundbuch von Adendorf, Blatt 304,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Adendorf, Flur 11, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung
mit Wohnen, Töpferstraße 92, Größe: 30 m²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um vier Grundstücke, welche zusammenhängend mit einem Wohn- und Geschäftshaus, einer Autowerkstatt sowie einem Garagen- und Lagergebäude bebaut sind (Baujahr uspr. ca. 1949). Autowerkstatt ca. 324 m² Nutzfläche, Haupthaus EG links: Büro- und Ausstellungsraum ca. 110 m² Nutzfläche, Haupthaus EG rechts und OG rechts: Wohnung ca. 182 m² Wohnfläche, Haupthaus OG links: Wohnung ca. 54 m² Wohnfläche, Haupthaus DG: Wohnung ca. 113 m² Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

740.000,00 €

festgesetzt. Es handelt sich um eine wirtschaftliche Einheit.

Die fiktiven Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Adendorf Blatt 304, lfd. Nr. 1 215.000,00 €
- Gemarkung Adendorf Blatt 304, lfd. Nr. 2 503.000,00 €
- Gemarkung Adendorf Blatt 304, lfd. Nr. 3 7.000,00 €
- Gemarkung Adendorf Blatt 304, lfd. Nr. 4 15.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.